

Antrag an die Politik:

Verbindliche Regelungen für Nahrungsergänzungsmittel einführen

Seit 2015 steigt der Umsatz mit Nahrungsergänzungsmitteln (NEM) laut Informationsdienst IQVIA jährlich um etwa sechs Prozent. 2019 erreichte er in Deutschland einen Wert von 2,2 Milliarden Euro. Laut Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) greifen etwa 25 bis 30 Prozent der Erwachsenen regelmäßig zu Supplementen, dabei erfolgt die Bestellung zunehmend häufiger im Internet. Neu ist der NEM-Trend für Kinder. Das Marktforschungsunternehmen Aposcope ermittelte dafür die Bereiche „Stärkung des Immunsystems“ und „Konzentration und Aufmerksamkeit“. Auch sollen NEM vor Infektionen mit dem Corona-Virus schützen¹.

Im Gegensatz zu Arzneimitteln durchlaufen NEM kein behördliches Zulassungsverfahren, obwohl sie teilweise in Verbindung mit Aussagen zur Verringerung eines Krankheitsrisikos verkauft werden dürfen und es gesundheitliche Risiken bei Überdosierungen geben kann.

Der VerbraucherService Bayern im KDFB e. V. fordert:

- 1. Nationale verbindliche Regelungen für NEM zu Höchstmengen verschiedener Inhaltsstoffe, zugelassenen Pflanzen bzw. Pflanz Zubereitungen und Wirkungsnachweis, solange es keine EU-einheitliche Lösung gibt.**
- 2. EU-einheitliche Regelungen für NEM, welche die Qualität und Wirksamkeit der Produkte sowie Höchstmengen für Inhaltsstoffe verbindlich festlegen.**

Begründung:

NEM zählen gesetzlich zu den Lebensmitteln und sollen die normale Ernährung ergänzen. Sie enthalten jedoch Nährstoffe wie Vitamine, Mineralstoffe und essenzielle Fettsäuren, aber auch sonstige Stoffe wie Aminosäuren, Ballaststoffe oder verschiedene, teilweise hochkonzentrierte

Pflanzenextrakte (Botanicals). Die Grundlage der deutschen Nahrungsergänzungsmittel-Verordnung ist die EU-Richtlinie 2002/46/EG. Diese regelt allerdings ausschließlich die erlaubten Vitamin- und Mineralstoffverbindungen. Gesetzlich festgelegte Höchstmengen für Vitamine und Mineralstoffe sowie Regelungen für sonstige Stoffe mit ernährungsphysiologischer Wirkung wie Fettsäuren, Aminosäuren oder Pflanzenstoffe fehlen derzeit in Deutschland und in der EU. Der Bereich der pflanzlichen Wirkstoffe, der so genannten Botanicals, ist noch weniger geregelt, gewinnt aber zunehmend an Bedeutung². Seit 2014 gibt es in Deutschland hierzu Empfehlungen³.

Für die Verbraucher*innen stellt sich bei der NEM-Einnahme unter anderem das Problem der Überdosierung. So können beispielsweise durch andauernde Überdosierung von Vitamin-D-Präparaten (über 100 Mikrogramm pro Tag) Nebenwirkungen wie Nierensteine und Nierenverkalkung auftreten.

Ein Nachweis der Wirksamkeit von NEM ist, anders als bei Arzneimitteln, nicht erforderlich. Die Hersteller sind lediglich verpflichtet, neue Produkte beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zu melden. Die Kontrollen – vor allem im Online Handel und im Direktvertrieb – fehlen, beziehungsweise gestalten sich schwierig, da keine rechtlich bindenden Obergrenzen für die Inhaltsstoffe existieren. Sicherheit und Wirkungsweise prüfen die Behörden nur anhand von Stichproben, wenn die Produkte längst auf dem Markt sind.

Die Werbung mit gesundheitlichen Vorteilen ist nur für Vitamine und Mineralstoffe in der Health-Claims-Verordnung geregelt. Die beworbene Superwirkung beispielsweise von Erdstachelnuss, im Bodybuilding und Kraftsport als „Steroidersatz“ und natürliches Anabolikum sehr verbreitet, ist weder überprüft noch auf ihre gesundheitliche Unbedenklichkeit getestet.

18 bedeutende Pflanzen bewertete das Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) bisher wissenschaftlich auf ihre Schädlichkeit hin. Davon gelten acht als gesundheitsgefährdend.

Verboten sind in der Europäischen Union aber nur zwei, Ephedra-Kraut und Yohimbe. Für die Sicherheit, also die gesundheitliche Unbedenklichkeit der Mittel, sind allein die Hersteller und Vertreiber verantwortlich. Länder wie Belgien, Frankreich Polen und Tschechien haben dagegen bereits Höchstmengen und Listen zugelassener Pflanzen eingeführt, in Deutschland und der EU ist es aus Sicht des VerbraucherService Bayern im KDFB e.V. längst überfällig⁴.

¹ <https://www.iqvia.com/-/media/iqvia/pdfs/germany/library/infographic/infografik-nahrungsergaenzungsmittel-aus-der-apotheke-082020.pdf>

<https://marktforschung.aposcope.de/zahl-der-woche-nahrungsergaenzungsmittel-fuer-kinder/>

² Botanicals – Die große Gesetzeslücke, UGBforum 3/20, S. 150f. Angela Clausen (2020)

³ https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Berichte/08_Stoffliste_Bund_Bundeslaender/stofflisten_pflanzen_pflanzenteile.pdf?__blob=publicationFile&v=11

⁴ www.klartext-nahrungsergaenzung.de (2020): Allgemeine rechtliche Aspekte zu Nahrungsergänzungsmitteln, <https://www.klartext-nahrungsergaenzung.de/wissen/projekt-klartext-nahrungsergaenzung/informationen/rechtliches/allgemeine-rechtliche-aspekte-zu-nahrungsergaenzungsmitteln-13248>